1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 60603/2019/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

104010

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2020/02/14

6 Datum und Nummer des Antrags
2019/11/20 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6212**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Stützgürtel, sog. Bort Vario Stoma-Bandage, Art. Nr. 104 010, in Größe Small, Foto siehe Anlage,
- Warenzusammenstellung, bestehend aus einem Stützgürtel und einer Messschablone, gemeinsam in einem Polybeutel für den Einzelverkauf aufgemacht und zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs zusammengestellt,
- Stützgürtel:
-- aus ca. 1 mm dicken, buntgewebten, elastischen Geweben aus Spinnstoffen, an einem Ende aus einem ca. 2 mm dicken, einfarbigen, beidseitig gerauten, unelastischen Gewirke aus Spinnstoffen,
-- wird unterhalb des Brustkorbs um den Leib gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 87 cm lang und laut Antrag 15 cm bzw. 22 cm breit,
-- vor dem Bauch mit Klettverschluss zu schließen,
-- mit insgesamt vier eingearbeiteten, schmalen, biegsamen Federstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern und keine orthopädische Stützwirkung entfalten,
-- an den Rändern mit schmalen Gewebebändern eingefasst,
-- durch Zusammenfügen konfektioniert,
-- dient laut Antrag der Unterstützung und Stabilisierung bei abdominellen Bindegewebsschwächen speziell auch im Bereich von künstlichen Darmausgängen, z. B. bei Bauchwandlähmung, Bauchwandbruch und Kolostomie,
-- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbare bzw. fest eingearbeitete, steife, anatomische Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor,
- Messschablone:
-- aus Pappe; in den Abmessungen von ca. 21 cm x 15 cm,
-- bedruckt und mit Aussparungen versehen,
-- dient als Hilfsmittel zum Zuschnitt einer Aussparung für das Stoma,
- im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung in Bezug auf die Verwendung bestimmt der Stützgürtel den Charakter der Warenzusammenstellung.

"Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Stützgürtel) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 14. Februar 2020

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.